

# Vertrag für Geräteverleih

## Voraussetzungen

- Der Verleih setzt eine aktive Vereins-Mitgliedschaft des Entleihers voraus

## Vor dem Verleih

- Das Gerät besitzt keine Mängel oder Schäden bzgl. Funktion und Sicherheit
- Der Treibstofftank ist vollständig gefüllt (gilt nur für Geräte, die mit Treibstoff betrieben werden)
- Der Entleiher wurde über die Arbeitsweise und die ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes sowie auf notwendige Schutzmaßnahmen und evtl. Risiken hingewiesen

## Einsatzbedingungen

- Das Gerät darf nur bei durch die Mitgliedschaft versicherten Objekten (Häuser / Grundstücke) eingesetzt werden. Ein eigenständiger Weiterverleih an andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist untersagt

## Schäden am Gerät während des Verleihs

- Für Schäden, die während des Leihzeitraums entstehen, haftet der Entleiher in vollem Umfang.

## Geräte-Rückgabe

- Das Gerät ist in einwandfreiem und sauberem Zustand an Fa. Harry Endruweit zurückzugeben
- Der Kraftstofftank ist wieder vollständig aufgefüllt.

## Haftung & Ausschluss

- Der Verein haftet für die ausgeliehenen Geräte nur insoweit, als das Risiko durch die mit seiner Mitgliedschaft beim Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. verbundenen Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.
- Gemäß dem mit dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gilt als versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleih von
  - Gartengeräten aller Art (z.B. Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Vertikutierer, Motorsägen, Leitern etc.)
  - Handwerklichen Arbeitsgeräten aller Art, insbesondere Elektrowerkzeuge
  - Gasgrill, Zelt, Pavillon
  - Projektor/Beamer
  - Toiletten-Wagen
- Als mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Geräte für vereinseigene Zwecke. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass als Entgelt nur die reinen Kosten ersetzt werden, d.h. der Verein das Gerät ohne Gewinnerzielungsabsicht verleiht
- Ausgeschlossen bleiben die Haftungen
  - Aus dem Verleih der Geräte an Nicht-Mitglieder des OGV Waldsachsen e.V.
  - Aus vorsätzlichen Handlungen
  - Aus der Ausserachtlassung von Gebrauchsanweisungen oder behördlichen Vorschriften
  - Für Schäden am behandelten Gut selbst
- Die Deckungssummen betragen:
  - 2 Mio € pauschal für Personen und 1 Mio € Sachschäden
  - 100.000 € für Vermögensschäden